

INFORMATIONSBLATT

für Hauskrankenpflege und Langzeitpflegeeinrichtungen:

2019-neuartiges Coronavirus (neuer Name: **SARS-CoV-2**)

- **Bestätigter CoronapatientIn, Verdachtsfall, Kontaktperson**
- **Behördenlauf**
- **Händehygiene**
- **Schutzausrüstung**
- **Notfallpläne**

Graz, am 11.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

In Ergänzung und in Konkretisierung unserer am 28.02.2020 versendeten Informationsblätter dürfen folgende Informationen zur Verfügung gestellt werden:

1. Regeln für BesucherInnen:

Es wird dringend empfohlen, dass An- und Zugehörige Besuche in Pflegeeinrichtungen unterlassen. Nur ausnahmsweise können Besuche in besonderen Fällen (z. B. PalliativbewohnerInnen oder Sterbende) stattfinden, wobei auf die Regeln der Händehygiene zu achten ist. Auch bei den ausnahmsweisen Besuchen ist darauf zu achten, dass es zu keinen Gruppenbesuchen kommt, sondern nur die engsten An- und Zugehörigen zu Besuchen kommen.

2. Verdachtsfälle:

Ein Verdachtsfall liegt vor, wenn Personen akute Symptome einer respiratorischen Infektion und einer akuten Atemwegserkrankung haben und in den 14 Tagen vor Auftreten der Symptome Kontakt mit einem Covid-19-Patienten hatten oder sich in einer Region aufgehalten haben, in der von anhaltender Übertragung von SARS-CoV-2 ausgegangen werden muss. Eine diesbezügliche aktuelle Liste findet sich auf der Homepage des Sozialministeriums: www.sozialministerium.at

Bei einem Verdachtsfall ist ausnahmslos der **Notruf 1450** zu kontaktieren, welcher dann die notwendigen Maßnahmen (z. B. Test) einleitet.

3. Kontaktpersonen:

Diese sind jene, welche mit einem Fallpatienten/einer Fallpatientin-Covid-19 Kontakt hatten.

Kontaktpersonen der Kategorie I sind Personen mit Hochrisiko-Exposition. Darunter fallen all jene Personen, welche Tröpfchenkontakt mit einem Fallpatienten haben. Weiters jene Personen, welche direkten physischen Kontakt zu Fallpatienten haben.

Kontaktpersonen der Kategorie II sind jene Personen, welche eine Niedrig-Risiko Exposition haben. Darunter fallen jene Personen, welche sich in einer geschlossenen Umgebung mit einem Fallpatienten/einer Fallpatientin aufhalten und sich in diesem Raum in mehr als zwei Meter Entfernung vom Fallpatienten aufhalten.

Kontaktpersonen der Kategorie III sind sogenannte Reiserückkehrer aus Risikogebieten.

Während Kontaktpersonen der Kategorie I mittels Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde abgesondert werden, werden Kontaktpersonen der Kategorie II und III mittels Informationsschreiben zur Selbstüberwachung des Gesundheitszustandes über einen Zeitraum von 14 Tagen angehalten. Ausnahmsweise können von der Bezirksverwaltungsbehörde unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit Verkehrsbeschränkungen mit Bescheid angeordnet werden.

4. Behördenlauf:

Für das behördliche Verfahren betreffend Fallpersonen, Kontaktpersonen und Verdachtsfälle ist ausnahmslos die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Wird jemand positiv getestet, wird das Ergebnis der Landeswarnzentrale bekannt gegeben, welche daraufhin umgehend die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde informiert. Diese sondert diese Person mittels Bescheid ab bzw. verhängt mittels Bescheid Verkehrsbeschränkungen.

Der Träger, z. B. die Hauskrankenpflege, wird nicht informiert! Dies liegt in der Verantwortung des Kunden/der Kundin.

Erfährt die Hauskrankenpflege von abgesonderten Kunden, welche die angeordneten Maßnahmen (z. B. Absonderung oder Verkehrsbeschränkungen) nicht einhalten, so möge die Bezirksverwaltungsbehörde informiert werden.

Bei bestätigten Corona infizierten Personen, die in der Zeit der Absonderung schwer erkranken, ist ausnahmslos der **Notruf 1450** zu verwenden. Bei Krankheiten wie z. B. Herzinfarkt, Schlaganfall usw. ist der **Notruf 144** zu wählen. Bei beiden Notfallnummern ist zu informieren, dass man eine bestätigte Corona infizierte Person ist.

5. Händehygiene mit viruziden (=virentötenden) Desinfektionsmitteln:

- vor und nach PatientInnenkontakt
- nach Kontakt mit erregerrhaltigem Material, kontaminierten Objekten, patientInnennahen Oberflächen
- nach Ablegen der Schutzhandschuhe, vor und nach Verlassen der Schleuse/des Zimmers

6. Bei bestätigten Corona Virus-Fällen und Verdachtsfällen

ist folgende Schutzausrüstung im Umgang mit diesen Personen zu verwenden:

- Einmalschutzhandschuhe
- Einmalschutzmantel (spritzbeständig)
- Mund-Nasen-Schutz der Schutzstufe FFP2

- Schutzbrille (z.B. Modell GSF 16634 - bitte gegebenenfalls falls bei der zuständigen Pflegedienstleitung rückfragen)

Die Schutzausrüstung ist grundsätzlich nach jedem Einsatz zu verwerfen. Ein ressourcenschonender Einsatz (Wiederverwendung einzelner Teile) ist nur nach expliziter Freigabe der Pflegedienstleitung im Einzelfall möglich. Entsorgung: Abfall in verschlossenem Sack zum Restmüll (doppelter Sack, dicht verschließen).

Bei bestätigten Corona-Virus Fällen die Person bei Kontakten immer einen Mund-Nasen-Schutz tragen (einfache OP-Maske oder Taschentuch) und seine/ihre Hände mit Wasser/Seife waschen oder wie o.g. desinfizieren.

Die Schutzausrüstung wird nicht vom Land Steiermark zur Verfügung gestellt!

7. Notfallpläne:

Generell empfehlen wir Ihnen, innerhalb Ihrer Einrichtung den Notfallplan auf Aktualität zum Corona-Virus zu prüfen.

Folgende Fragen könnten – ohne Anspruch auf Vollständigkeit! – bei der Vorbereitung hilfreich sein:

- Wer muss am vordringlichsten über einen Verdachtsfall, einen nachgewiesenen Erkrankungsfall oder die Einschränkung/Stilllegung des Betriebes informiert werden?
- Sollen Entscheidungsträger im Unternehmen (Geschäftsführung, Pflegedirektion, Personalverantwortliche/r, usw.) im Fall des Falles einen Krisenstab bilden?
- Welche Führungskräfte und MitarbeiterInnen könnten ihre Aufgaben zumindest teilweise auch via Telearbeit erledigen? Sind alle diese Personen entsprechend ausgestattet (Laptop, Mobiltelefon, Zugangsdaten für elektronische Systeme usw.) Haben Sie diese Personen angewiesen, etwaige technische Geräte mit nach Hause zu nehmen, da mögliche Quarantäne/Schließungen in der Regel ungeplant auftreten?
- Könnten Sie kurzfristig auf Leihpersonal zurückgreifen?
- Wie informieren Sie MitarbeiterInnen über die Beendigung der Schließung, d. h. darüber, dass die MitarbeiterInnen am nächstfolgenden Einsatztag wieder zum Dienst erscheinen müssen? Haben Sie auch außerhalb der üblichen Betriebsräumlichkeiten, welche eventuell einer Desinfektion unterzogen werden müssen, Zugang zu den Kontaktdaten Ihrer MitarbeiterInnen? (d.h. haben Sie die Telefonnummern auf einem extern abrufbaren System?)

Für aktuelle Informationen darf auf die Homepage des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verwiesen werden: www.sozialministerium.at